

1. Vorweggenommene Erbfolge

Beratungsgrundlagen ermitteln (D21)	Vorbereitende Maßnahmen treffen (D22)	Erstes Beratungsgespräch durchführen (D23)	Konzept entwickeln (D24)	Folgegespräch mit den Beteiligten durchführen (D25)	Umsetzung begleiten (D26)
Betroffene Mandate erfassen (D211)	Mandanten über Regelungsbedarf informieren (D221)	Auftraggeber über Bedeutung seines Vorhabens aufklären (D231)	Sachverhalt umfassend aufbereiten (D241)	Konzept mit Beteiligten abstimmen (D251)	Umsetzungsplan mit Beteiligten abstimmen (D261)
Wirtschaftliche Situation strukturieren (D212)	Auftragsverhältnis festlegen (D222)	Aktuelle Vermögens-/Schuldensituation darstellen (D232)	Beratungskonzept fortentwickeln (D242)	Geschäftspartner einbeziehen (D252)	Notarielle Entwürfe prüfen (D262)
Potenzielle Nachfolger erfassen (D213)	Beratungsvertrag abschließen (D223)	Relevante Daten vervollständigen (D233)	Handlungsbedarf aufzeigen (D243)	Änderungsbedarf ermitteln (D253)	Anpassungsbedarf ermitteln (D263)
Regelungen in Gesellschaftsverträgen feststellen (D214)	Gesellschaftsvertragliche Regelungen prüfen (D224)	Geplante Rechtsnachfolge feststellen (D234)	Rechtliche Voraussetzungen ermitteln (D244)	Rechtl./wirtschaftl. u. stl. Auswirkungen darstellen (D254)	Durchführung begleiten (D264)
Güterrechtliche Verhältnisse feststellen (D215)	Mandantenspezifische Situation erfassen (D225)	Wirtschaftliche Absicherung besprechen (D235)	Übertragungsfolgen darstellen (D245)	Vorläufiges Konzept anpassen (D255)	Honorar berechnen (D265)
Testamentarische/erbvertragliche Regelungen ermitteln (D216)	Strukturierten Beratungsbericht anlegen (D226)	Besonderheiten bei Unternehmensnachfolge darstellen (D236)	Alternativen erörtern (D246)	Endgültige Regelungen abstimmen (D256)	
Überwachung der Regelungsfälle organisieren (D217)	Erstes Beratungsgespräch vorbereiten (D227)	Besonderheiten bei Immobilien-Übertr. darstellen (D237)	Strukturiertes Konzept anpassen (D247)	Abschließenden Bericht erstellen (D257)	
		Rechtliche Sicherungsinteressen berücksichtigen (D238)			
		Weiteres Vorgehen abstimmen (D239)			

1.1. Beratungsgrundlagen ermitteln (D21)

Ziel/Nutzen:	Die systematische Aufbereitung des Geschäftsfeldes 'Vorweggenommene Erbfolge' erfordert eine strategische Planung der betroffenen Fälle.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Formulare / Checklisten
1	Kanzleidokumente	kanzleispezifische Dokumente (\Kanzleidokumente\P402-Vorweggenomme Erbfolge)

1.1.1. Betroffene Mandate erfassen (D211)

Ziel/Nutzen:	Die voraussichtlich betroffenen Mandate sind innerhalb der Kanzleiorganisation zu erfassen und im Hinblick auf den Zeitpunkt des konkreten Beratungsbedarfs zu überwachen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Beratungsrelevante Mandanten erfassen	Aus der Mandantenliste sind diejenigen Mandate zu ermitteln, die für eine geschäftsfeldspezifische Beratung im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge voraussichtlich in Betracht kommen.
2	Kriterien definieren	Bei der Mandantenrecherche ist im Wesentlichen auf die Vermögenssituation nach Höhe und Struktur abzustellen.
3	Neumandate akquirieren	Das Geschäftsfeld der Beratung in Angelegenheiten der vorweggenommenen Erbfolge eignet sich besonders für die Akquirierung entsprechender Aufträge. Entsprechende Beratungsmandate können in diesem Zusammenhang als 'Multiplikatoren' auftreten. Darüber hinaus kann in berufsrechtlich zulässiger Weise Informationswerbung betrieben werden.

1.1.2. Wirtschaftliche Situation strukturieren (D212)

Ziel/Nutzen:	Die mandantenspezifische wirtschaftliche Situation ist im Rahmen der organisatorischen Überwachung zu strukturieren.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Wirtschaftliche	Die aktuelle wirtschaftliche Situation der betroffenen Mandanten (Ehegatten) ist

	Situation erfassen	zu erfassen. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensobjekte - Betriebsvermögen - Beteiligungen - Grundbesitz - Kapitalvermögen • Schuldensituation • Gesellschaftsvertragliche Regelungen • Güterrechtliche Verhältnisse • Testament/Erbsvertrag • Vorausverfügungen
--	--------------------	--

1.1.3. Potenzielle Nachfolger erfassen (D213)

Ziel/Nutzen:	Die Überwachungsfälle sind im Hinblick auf den Kreis der betroffenen Personen mit den erforderlichen personellen Informationen auszustatten.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Ermittlung der pot. Rechtsnachfolger	Die für eine voraussichtliche Rechtsnachfolge in Bezug auf die jeweiligen Vermögensobjekte in Betracht kommenden Rechtsnachfolger der Mandanten sind zu ermitteln.
2	Nachfolgerspezifische Angaben erfassen	Die potenzielle Stellung der Rechtsnachfolger im Rahmen einer Nachfolgeregelung ist zu erfassen. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Geschlecht • Berufsziele (Berufserfahrung) • Ausbildungswege • Stand der Ausbildung • Persönliche Merkmale • Wirtschaftliche Verhältnisse Diese Angaben sind bei sich ergebenden wesentlichen Änderungen entsprechend anzupassen.
3	Übertragung auf Dritte vormerken	Sind keine geeigneten Nachfolger innerhalb der Familie vorhanden, kommt ggf. die Übertragung der Vermögenswerte auf eine gemeinnützige Stiftung oder auf fremde Dritte im Wege der entgeltlichen Rechtsnachfolge in Betracht. Dies gilt insbesondere bei Betriebsvermögen (ggf. Übertragung auf leitende Mitarbeiter). Auch diese Tatsache ist für eine künftige Beratungsdienstleistung relevant und sollte in entsprechender Weise vorgemerkt werden.

1.1.4. Regelungen in Gesellschaftsverträgen feststellen (D214)

Ziel/Nutzen:	Die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen sind wegen ihrer gegenüber den erbrechtlichen Regelungen vorrangigen rechtlichen Bedeutung zu erfassen.
---------------------	---

Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	Steuerberater Rechtshandbuch, D 17

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Gesellschaftsverträge überprüfen	Die Gesellschaftsverträge sind auf bestehende Regelungen zur Rechtsnachfolge zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf folgende Merkmale einzugehen: <ul style="list-style-type: none"> • Verfügungsrechte über Beteiligungen • Fortsetzungsklausel (Übernahmeklausel) • Nachfolgeklausel (einfache/qualifizierte) • Eintrittsklausel (einfache/qualifizierte) (s.a. Steuerberater Rechtshandbuch D 17 Rz 21 ff)
2	Abstimmung mit gesetzlicher/vertraglicher Regelung	Für die Rechtsnachfolge bei Gesellschaftsbeteiligungen ist zu beachten, dass sich die Rechtsfolgen zunächst nach dem Gesellschaftsrecht richten. Die unter Lebenden eingegangenen gesellschaftsvertraglichen Bindungen und ihre Rechtsfolgen können mit erbrechtlichen Mitteln nicht beseitigt oder geändert werden. Sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern oder mit den Eben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird, so bleibt es bei den Rechtsfolgen des § 727 Abs. 1 BGB bzw. der §§ 131 Abs. 3 Nr. 1, 177, 234 Abs. 2 HGB. Der Erblasser kann nicht etwa durch Testament anordnen, dass im Falle seines Todes die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt werden soll. Eine Nachfolgeklausel muss gesellschaftsvertraglich bestimmt werden. Ebenso ist der Gesellschafter an den Inhalt einer gesellschaftsvertraglich bestimmten Fortsetzungsklausel gebunden. Testierspielraum hat der Erblasser-Gesellschafter nur, soweit der Gesellschaftsvertrag diesen zulässt. Wegen der Möglichkeit des Auseinanderfallens der gesellschafts- und erbrechtlichen Nachfolgebestimmungen sowie wegen des a.o. Gewichts der Folgen einer solchen Diskrepanz ist bei der Nachfolgegestaltung sorgfältig auf die Abstimmung zwischen gesellschaftsrechtlicher und erbrechtlicher Nachfolge zu achten. (s.a. Steuerberater Rechtshandbuch D 17 Rz 49 ff)
3	Anpassungsbedarf prüfen	Entsprechen die gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht den Zielvorstellungen der Beteiligten, ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die gewünschten Nachfolgeregelungen zu prüfen. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine dahingehenden Regelungen, ist festzustellen, ob die gesetzlichen, testamentarischen oder erbvertraglichen Verfügungen den Interessen der Gesellschafter Rechnung tragen.

1.1.5. Güterrechtliche Verhältnisse feststellen (D215)

Ziel/Nutzen:	Im Zusammenhang mit den angestrebten Rechtsnachfolgeregelungen ist auch die güterrechtliche Situation der Betroffenen von erheblicher Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Übertragsgeber als auch für die Rechtsnachfolger. Z. B. kann
---------------------	--

	es sinnvoll sein, dass der Rechtsnachfolger vor der Übertragung seinen Güterstand ändert. Aus der Sicht der Übertraggeber kann sich die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes aus der Anwendung des § 5 Abs. 2 ErbStG als sinnvoll erweisen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Güterrechtliche Verhältnisse ermitteln	Die Eheleute leben entweder im gesetzlichen Güterstand der <ul style="list-style-type: none"> • Zugewinnngemeinschaft oder in dem vertraglichen Güterstand der <ul style="list-style-type: none"> • Gütertrennung • Gütergemeinschaft
2	Anpassungsbedarf prüfen	Der vertragliche Güterstand der Gütergemeinschaft ist für Betriebsvermögen in aller Regel ungeeignet und deshalb nicht mehr gebräuchlich. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft entspricht im Wesentlichen (bis auf den Zugewinnausgleich) dem vertraglichen Güterstand der Gütertrennung.
3	Modifizierte Zugewinnngemeinschaft prüfen	Zunehmende Bedeutung erlangt in der Beratungspraxis die 'modifizierte Zugewinnngemeinschaft' , bei der unter Aufrechterhaltung des gesetzlichen Güterstandes i.d.R. der Zugewinnausgleich für den Fall des Todes eines Ehegatten und für den Fall des Güterstandswechsels (§ 5 Abs. 2 ErbStG) erhalten bleibt, während er bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes aus anderen Gründen (insbesondere Scheidung) ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. s.a. 'Erbfolgebesteuerung', Vogel-Verlag, 2005 S. 46 ff

1.1.6. Testamentarische/ erbvertragliche Regelungen ermitteln (D216)

Ziel/Nutzen:	Soweit bereits testamentarische oder erbvertragliche Regelungen bestehen, sind diese für die weitere Beurteilung der Rechtsnachfolge von wesentlicher Bedeutung.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Testamen/Erbvertrag prüfen	Soweit ein gültiges (notarielles oder privatschriftliches) Testament oder ein notarieller Erbvertrag vorliegt, ist dessen Inhalt für die Beurteilung der (unternehmerischen) Rechtsnachfolge von besonderer Bedeutung. Eine Kopie des aktuellen Testaments oder Erbvertrags ist zu den Akten zu nehmen und auf Übereinstimmung mit den gesellschaftsrechtlichen Rechtsnachfolgeregelungen zu überprüfen (s.a. Regelungen in Gesellschaftsverträgen feststellen). Bei widersprüchlichen Regelungen ist eine Anpassung in der einen oder anderen Richtung notwendig und mit den Betroffenen zu erörtern.

2	Unternehmertestament anregen	Sollte noch keine letztwillige Verfügung existieren, ist die Beratung auf den Abschluss eines sog. Unternehmertestaments zu richten, um späteren Konflikten im Hinblick auf die Rechtsnachfolge und damit ggf. verbundenen das Betriebsvermögen belastenden Abfindungen vorzubeugen.
---	------------------------------	--

1.1.7. Überwachung der Regelungsfälle organisieren (D217)

Ziel/Nutzen:	Die für die Beratung in Angelegenheiten der vorweggenommenen Erbfolge erforderliche Organisation der Überwachungsfälle erfordert eine permanente Anpassung an die jeweiligen Veränderungen der rechtlichen und persönlichen Verhältnisse.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Veränderungen überwachen	Da die rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und steuerlichen Verhältnisse einer ständigen Veränderung unterliegen, ist eine periodische Überwachung testamentarischer/erbvertraglicher Verfügungen sowie gesellschaftsvertraglicher Rechtsnachfolgeregelungen erforderlich. Hierbei können Informationen aus der lfd. Mandatsbetreuung hilfreich sein. Der Steuerberater sollte entsprechende periodische Überprüfungen in seine Terminüberwachung übernehmen.

1.2. Vorbereitende Maßnahmen treffen (D22)

Ziel/Nutzen:	Der potenzielle Beratungsauftrag ist im Hinblick auf die Optimierung der Beratungsleistung bedarfsgerecht vorzubereiten.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

1.2.1. Mandanten über Regelungsbedarf informieren (D221)

Ziel/Nutzen:	Die betroffenen Mandanten sind über ihren konkreten Beratungsbedarf unter Bezugnahme auf den Beratungsanlass rechtzeitig (ggf. schriftlich) zu informieren, weil die Nachfolgefrage von den Betroffenen oft nicht von allein angesprochen wird.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Mandanten informieren	Die in Betracht kommenden Mandanten sind von dem in ihrem Falle bestehenden aktuellen Beratungsbedarf zur Regelung ihrer Rechtsnachfolge

		zu informieren.
2	Schriftform bevorzugen	Die Unterrichtung der Mandanten über den Beratungsbedarf kann schriftlich unter Angabe der hierfür geltenden Erwägungen und unter Anregung eines Gesprächstermins erfolgen. Der Rücklauf ist zu überwachen.
3	Beratungsanlass darstellen	Die für das Beratungserfordernis relevante Begründung kann z.B. bestehen in: <ul style="list-style-type: none"> • Alter des Mandanten • Gesundheitszustand • Stufenweise Einbindung des potenziellen Nachfolgers • Wachstum des Unternehmens • Personelle Struktur des Unternehmens • Erbschaftsteuerliche Belastung • Wiederholte Inanspruchnahme der Freibeträge (§ 14 ErbStG) • Geplante Gesetzesänderungen

Nr.	Info	Formulare / Checklisten
1	Erfassungsbogen Daten i. S. Nachfolgeberatung	Erfassungsbogen Daten i. S. Nachfolgeberatung (\BProzesse-Steuerberatung\E3-01_CL Erfassungsbogen Nachfolgeberatung.doc)

1.2.2. Auftragsverhältnis festlegen (D222)

Ziel/Nutzen:	Bevor konkrete Bearbeitungsschritte unternommen werden, ist auf den Abschluss eines schriftlichen Beratungsauftrags hinzuwirken.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Leistungsumfang prüfen	Es ist zu prüfen, welchen Leistungsumfang die Beratung zur vorweggenommenen Erbfolge erfordert. Insoweit ist auf die tatsächlichen/rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers zurückzugreifen.
2	Leistungsumfang mit Auftraggeber vereinbaren	Nachdem durch die Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie der Klärung des eigenen Leistungsspektrums und ggf. Vereinbarung kooperativer Beratungsleistungen die Auftragsverhältnisse geklärt sind, ist das Leistungsprofil mit dem Auftraggeber abzustimmen und festzulegen. So könnte beispielsweise zu klären sein, ob eine umfassende Unternehmensbewertung oder nur eine überschlägige Wertermittlung erfolgen soll und wer diese durchführt.
3	Vertragliche Leistungen definieren	Die Beratung in Angelegenheiten der vorweggenommenen Erbfolge gehört zu den sog. Vorbehaltspflichten des Steuerberaters, soweit sie sich auf die steuerliche Beratung erstreckt. Soweit darüber hinaus wirtschaftliche Beratungsleistungen erbracht werden, stellen diese eine sog. vereinbarte Tätigkeit dar. Die mit der Auftragsdurchführung verbundenen bürgerlich-rechtlichen, handels- und gesellschaftsrechtlichen Beratungsleistungen dürften i.d.R. als Rechtsberatung zu interpretieren und insoweit i.d.R. nicht vom Steuerberater selbst, sondern von einem zur Rechtsberatung Befugten zu erbringen sein. Ein Steuerberater, der nicht zugleich zur Rechtsberatung berechtigt ist, muss bei einer Beratung die durch Art. 1 § 1 RBERG gezogenen Grenzen beachten.

		Eine zivilrechtliche Beratung ist nur zulässig, wenn sie mit der steuerlichen Beratung in unmittelbarem Zusammenhang steht. Bei unzulässiger Rechtsberatung droht nicht nur die Nichtigkeit des Beratungsvertrages (§ 134 BGB) und damit der Verlust des Honoraranspruchs, sondern ggf. ein Nichteintritt der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (s.a. 'Erbfolgebesteuerung', Vogel-Verlag, 2005 S. 82).
4	Kapazitäten prüfen	Die sich aus der Beratung zur vorweggenommenen Erbfolge ergebenden Leistungsanforderungen sind mit den verfügbaren eigenen (personellen, zeitlichen und organisatorischen) Kapazitäten abzugleichen.
5	Kooperationen prüfen	Wenn das eigene Leistungsspektrum für die Beratungsleistung nicht ausreichen sollte, kann ggf. durch eine Kooperation mit externen Leistungsträgern ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erreicht werden. In diesem Fall sind klare vertragliche Vereinbarungen über die Abgrenzung der jeweiligen Rechte und Pflichten zu treffen.
6	Kooperationen vereinbaren	Sollte zur Auftragsübernahme eine Kooperation mit einem externen Leistungsanbieter erforderlich sein, ist ein ausreichend kompetenter Kooperationspartner zu ermitteln. Dabei können eigene oder die Erfahrungen vertrauenswürdiger Dritter hinzugezogen werden. Art und Umfang sowie die Abrechnungsgrundlagen der kooperativen Zusammenarbeit sind für den Fall der Auftragsübernahme vertraglich zu regeln.

Nr.	Info	Formulare / Checklisten
1	Vollstaendigkeitserkl. Rechtsnachfolgeregelung	Vollstaendigkeitserklaerung Rechtsnachfolgeregelung (\BProzesse-Steuerberatung\E3-03_SA VollstaendigkeitserklaerungRechtsnachfolge.DOC)

1.2.3. Beratungsvertrag abschließen (D223)

Ziel/Nutzen:	Nach Klärung der rechtlichen Strukturen und Beziehungen ist ein schriftlicher Beratungsvertrag abzuschließen, damit Rechte und Pflichten klar geregelt sind.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Vertrag mit Auftraggeber schließen	Wenn die Auftragsverhältnisse geklärt sind, ist mit dem Auftraggeber ein schriftliches Vertragsverhältnis zu begründen. Dabei sind sämtliche relevanten Vertragsbestandteile festzulegen. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner (ggf. Kooperation) • Leistungsbeschreibung • Honorar • Fälligkeit • Mitwirkungspflichten • Ggf. Haftungsbegrenzung (s. jedoch § 67a StBerG) • Verschwiegenheit • Vertragslaufzeit (Kündigung)
2	Gebührenvereinbarung	Da die sog. vereinbarte Tätigkeit nicht von der StBGebV erfasst wird,

	treffen	ist die vorherige schriftliche Vereinbarung einer angemessenen Gebühr erforderlich. Bei längerfristigen Beratungsaufträgen kann die Vereinbarung von Vorschussleistungen sinnvoll sein. Auch soweit eine sog. Vorbehaltsaufgabe vorliegt, empfiehlt sich eine den Anforderungen der StBGebV entsprechende angemessene Gebührenvereinbarung.
3	Versicherungsrechtliche Deckung prüfen	Da die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Steuerberaters nur in begrenztem Umfang über die reine Steuerberatung hinausgehende Risiken abdeckt, ist die vorherige Klärung der versicherungsrechtlichen Deckung der dem Auftrag zugrunde liegenden Beratungsrisiken zu empfehlen.

1.2.4. Gesellschaftsvertragliche Regelungen prüfen (D224)

Ziel/Nutzen:	Die lebzeitige Verfügung über Gesellschaftsrechte erfordert eine dahingehende Legitimation in den Gesellschaftsverträgen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Regelung in Gesellschaftsverträgen prüfen	Es ist festzustellen, ob die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen eine lebzeitige Verfügung zu Gunsten des vorgesehenen Rechtsnachfolgers zulassen. Bestehen zugleich testamentarische/erbvertragliche Rechtsnachfolgeregelungen, so ist zu prüfen, ob und inwieweit sich hieraus Regelungskonflikte ergeben (s.a. 'Regelungen in Gesellschaftsverträgen feststellen').
2	Vertragskonforme Regelung anregen	Eine rechtswirksame lebzeitige Verfügung über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen zu Gunsten potenzieller Erben erfordert entweder eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder einen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung.
3	Handlungsbedarf feststellen	Sollte sich aus der konkreten gesellschaftsvertraglichen, testamentarischen bzw. erbvertraglichen Situation im Hinblick auf eine Konfliktprophylaxe Handlungsbedarf ergeben, ist dahingehend zu beraten.

1.2.5. Mandantenspezifische Situation erfassen (D225)

Ziel/Nutzen:	Die Vorbereitung der Auftragsdurchführung erfordert eine systematische Aufbereitung sämtlicher relevanten Mandantendaten aus den vorhandenen Unterlagen und Informationen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
-----	------	---

1	Erfassung der persönlichen Verhältnisse	Die persönlichen Verhältnisse der vom Auftrag erfassten Personen sind zu ermitteln: <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnisse des Übertragungswilligen • Verhältnisse des Ehegatten • Verhältnisse der potenziellen Rechtsnachfolger
2	Güterrechtliche Verhältnisse feststellen	Es ist zu ermitteln, ob und ggf. welche vom gesetzlichen Güterstand abweichende vertragliche Vereinbarungen von den Übertragungswilligen getroffen worden sind (s.a. 'Güterrechtliche Verhältnisse feststellen'). Soweit erforderlich, sind entsprechende Kopien zu erstellen.
3	Bestehende Nachfolgeregelungen ermitteln	Die ggf. bestehenden testamentarischen/erbvertraglichen Regelungen über die Rechtsnachfolge sind aufzunehmen ('s.a. 'Testamentarische/erbvertragliche Regelungen ermitteln'). Erforderlichenfalls sind entsprechende Kopien zu den Akten zu nehmen.
4	Gesetzliche Rechtsnachfolge feststellen	Für den Fall, dass keine gewillkürten Erbfolgeregelungen getroffen worden sind, sind die gesetzlichen Erbfolgeregelungen (§§ 1922 ff BGB) zu ermitteln.
5	Vermögensobjekte aufnehmen	Die vorhandenen Vermögensobjekte sind umfassend aufzunehmen. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsvermögen • Beteiligungen • Kapitalvermögen • Grundbesitz (-anteile) • Sonstiges Vermögen (insbes. Ansprüche aus Lebens-/Rentenversicherungen) Die hiermit in Verbindung stehenden Unterlagen (z.B. aktuelle Verträge und Grundbuchauszüge) sind zu den Akten zu nehmen.
6	Verbindlichkeiten erfassen	Der Stand der aktuellen Verbindlichkeiten ist zu ermitteln. Von den entsprechenden Verträgen sind aktuelle Kontoauszüge zu den Akten zu nehmen.
7	Vorausverfügungen feststellen	Soweit bereits Vorausverfügungen (auch außerhalb der schenkungsteuerlichen Relevanz) vorgenommen wurden, sind diese zu erfassen. Dies gilt auch für sog. unbenannte Zuwendungen. Vorausverfügungen haben u.a. Bedeutung für die wertmäßige Berücksichtigung künftiger Vermögensverfügungen zu Gunsten der Rechtsnachfolger.

1.2.6. Strukturierten Beratungsbericht anlegen (D226)

Ziel/Nutzen:	Die vorhandenen (persönlichen, rechtlichen u. wirtschaftlichen) Mandantendaten sind in systematischer Weise in eine Berichts-darstellung einzubinden.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Verfügbare Informationen aufbereiten	Die bereits verfügbaren Informationen über den Beratungssachverhalt sind in einem ersten Entwurf eines entsprechend strukturierten Beratungsberichts darzustellen.

2	Ergänzungsbedarf ermitteln	Die für eine umfassende Aufbereitung des Sachverhalts noch ausstehenden Unterlagen und Informationen sind zu ermitteln und im Erstgespräch mit dem Auftraggeber anzusprechen (s.a. Mandantenspezifische Situation erfassen).
3	Bericht strukturiert aufbauen	Dem Bericht sollten über die konkreten Angaben zu den Personen und der Vermögens-/Schuldenübersicht hinaus allgemein erläuternde Hinweise über die Bedeutung der vorweggenommenen Erbfolge und der damit in Verbindung stehenden rechtsspezifischen Begriffe vorangestellt werden.
4	Meilensteine definieren	Die weiteren erforderlichen Schritte werden aufgezeigt, um den Mandanten über den weiteren Ablauf der Beratung und die zu erledigenden Aufgaben zu informieren.

Nr.	Info	Formulare / Checklisten
1	Entwurf 1 - Bericht vorweggenomm Nachfolgeregelg	1.Entwurf -Bericht zur wirtschaftl./steuerl. Beurteilung einer vorweggenommenen Nachfolgeregelung (\BProzesse-Steuerberatung\E3-02_SA Rechtsnachfolgeregellung.doc)

1.2.7. Erstes Beratungsgespräch vorbereiten (D227)

Ziel/Nutzen:	Auf der Grundlage der bis zu diesem Stadium aufbereiteten Daten ist ein erstes Mandantengespräch zu organisieren.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Gespräch mit Auftraggeber vorbereiten	Mit dem Auftraggeber ist ein erstes Beratungsgespräch zu vereinbaren. Der schriftlichen Terminbestätigung ist ein Exemplar des ersten Entwurfs des Beratungsberichts beizufügen.
2	Fehlende Unterlagen bezeichnen	Zugleich ist dem Auftraggeber gegenüber anzuregen, die aus dem Entwurf des ersten Beratungsberichts erkennbaren fehlenden Unterlagen und Informationen (möglichst vor dem ersten Gesprächstermin) zu beschaffen.

1.3. Erstes Beratungsgespräch durchführen (D23)

Ziel/Nutzen:	Dem ersten Beratungsgespräch mit den übertragungswilligen Mandanten kommt sowohl in rechtlicher und wirtschaftlicher, besonders jedoch in emotionaler Hinsicht eine entscheidende Bedeutung zu.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

1.3.1. Auftraggeber über Bedeutung seines Vorhabens aufklären (D231)

Ziel/Nutzen:	Die Beratung in Angelegenheiten der vorweggenommenen Erbfolge erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Dementsprechend ist der Auftraggeber über die
---------------------	--

	Rechtsstrukturen und deren Interdependenzen in verständlicher Weise zu informieren.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Auf Bedeutung des Vorhabens hinweisen	Das Beratungsgespräch lässt sich effizienter führen, wenn der Mandant über die Bedeutung seines Vorhabens und die damit in Verbindung stehenden rechtlichen Begriffe informiert ist. Die bei der vorweggenommenen Erbfolge auftretenden Rechtsbegriffe sind deshalb im Rahmen ihrer Bedeutung für den Beratungsfall über die berichtsmäßigen Ausführungen hinaus im Gespräch hinreichend verständlich darzustellen.
2	Über wesentliche Begriffe informieren	Über die Bedeutung der nachstehend beispielhaft aufgeführten Begriffe ist der Auftraggeber angemessen aufzuklären: <ul style="list-style-type: none"> • Vorweggenommene Erbfolge und deren rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung • Generationennachfolgeverbund • Güterrecht • Erbfolgeregelungen (gesetzliche/vertragliche) • Zugewinnausgleich • Pflichtteilsansprüche • Versorgungsausgleich • Sicherungsrechte • Nießbrauch • Versorgungsrenten (dauernde Lasten) • Steuerliche Grundlagen

1.3.2. Aktuelle Vermögens-/ Schuldensituation darstellen (D232)

Ziel/Nutzen:	Die sich aus den aufbereiteten Daten ergebende Vermögens- bzw. Schuldensituation ist den Mandanten darzustellen und zu erläutern, um die Basis für die Nachfolgeregelung deutlich zu machen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Sachverhalt u. Beratungsansätze erläutern	Die sich aus dem ersten Entwurf des Beratungsberichts ergebenden Sachverhaltsmerkmale und Beratungsansätze sind darzustellen und zu erläutern.
2	Haftungsverhältnisse ermitteln	Neben den aktuellen Verbindlichkeiten sind die wesentlichen bestehenden Haftungsverhältnisse (insbesondere Bürgschaften und Garantien) zu ermitteln, um mit den Kreditinstituten über Freistellungen zu verhandeln.

1.3.3. Relevante Daten vervollständigen (D233)

Ziel/Nutzen:	Soweit erforderlich, sind die relevanten Mandantendaten und -unterlagen anzupassen bzw. zu vervollständigen, damit die Datenbasis eindeutig geklärt ist.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Sachverhalt vervollständigen	Soweit erforderlich, ist im Erstgespräch erneut auf die noch ausstehenden Unterlagen und Informationen hinzuweisen und deren Vervollständigung zu veranlassen.

1.3.4. Geplante Rechtsnachfolge feststellen (D234)

Ziel/Nutzen:	Der dem persönlichen Anliegen entsprechende Übertragungswille des Mandanten ist aufzunehmen, weil dies Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen ist.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Vorstellungen des Auftraggebers feststellen	Im Erstgespräch mit dem Auftraggeber ist zu klären, von welchen Motiven, Erwartungen und Absichten er im Hinblick auf die Rechtsnachfolge ausgeht. Diese sind mit den entsprechenden Anforderungen abzugleichen (s.a. Besonderheiten bei Unternehmensnachfolge darstellen bzw. Besonderheiten bei Immobilien-Übertr. darstellen).

1.3.5. Wirtschaftliche Absicherung besprechen (D235)

Ziel/Nutzen:	Wenn die wirtschaftliche Absicherung der Übertragenden nicht sichergestellt werden kann, ist die geplante Nachfolgeregelung nicht möglich.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Finanzbedarf ermitteln	Zunächst werden die für den laufenden Bedarf erforderlichen Finanzmittel mit dem Mandanten abgestimmt. Dabei sind künftige Veränderungen zu berücksichtigen.
2	Künftige Ausgaben ermitteln	Die voraussichtlichen künftigen Ausgaben sind strukturiert darzustellen. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsprämien • Kapitaldienstleistungen • Spenden • Miete

		<ul style="list-style-type: none"> • Energie- und Wasserkosten • Hausreparaturen • Unterhaltsverpflichtungen • Dienstleistungen Dritter (Gärtner, Haushaltshilfe usw.) • Leasingraten • Reisen/Hobbies/Vereinsbeiträge • Anschaffungen wie z. B. Auto, Möbel • Steuerzahlungen
3	Rücklagenbedarf ermitteln	Für unvorhergesehene Ausgaben werden Rücklagen benötigt.
4	Sonstige Einnahmen ermitteln	Die unabhängig von der Übertragung zu erwartenden laufenden und einmaligen Einnahmen sind zu ermitteln. Das sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Renten einschl. Pensionen und BAV • Mietüberschüsse • Kapitalerträge • Tätigkeitseinkünfte • Versicherungsleistungen • Erbschaften und Schenkungen • Darlehensrückflüsse • Verkaufserlöse • Steuererstattungen
5	Änderung der Verhältnisse	Gravierende Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Tod eines Partners) sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind anzusprechen und zu berücksichtigen.

1.3.6. Besonderheiten bei Unternehmensnachfolge darstellen (D236)

Ziel/Nutzen:	Im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge ergeben sich unternehmensspezifische Anforderungen, die bei der Nachfolgeberatung zu berücksichtigen sind.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Besonderheiten erörtern	Die mit der Übertragung von Unternehmen (Beteiligungen) verbundenen Besonderheiten sind darzustellen und mit dem Auftraggeber eingehend zu erörtern.
2	Anforderungen an Rechtsnachfolge prüfen	Zu den Kriterien einer qualifizierten Rechtsnachfolge insbesondere bei KMU gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Die Ziele der Betroffenen • Die Stellung des(r) potenziellen Rechtsnachfolger(s) • Die persönliche und fachliche Eignung • Umfang und Zeitpunkt der Rechtsnachfolge • Akzeptanz der übrigen Gesellschafter • Gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen (s.a. Regelungen in Gesellschaftsverträgen feststellen) • Einräumung von Unterbeteiligungen oder stillen Beteiligungen • Die Regelungen bei mehreren geeigneten Nachfolgern • Die Behandlung weichender Erben

		<ul style="list-style-type: none"> • Abfindungszahlungen • Gleichstellungsgelder • Sicherungsrechte • Rückübertragungsansprüche s.a. 'Erbfolgebesteuerung', Vogel-Verlag, 2005 S. 80ff
3	Eignungsdefizite prüfen	Soweit sich in der Kompetenz des potenziellen Rechtsnachfolgers erkennbare Eignungsdefizite ergeben, sind diese in der gebotenen Weise zu erörtern und Wege zu ihrer Überwindung oder Kompensation aufzuzeigen. Bei der Beurteilung können die aus dem bestehenden Mandatsverhältnis abgeleiteten Erkenntnisse des Steuerberaters berücksichtigt werden.
4	Steuerliche Besonderheiten beachten	Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften ergeben sich neben den gesellschaftsrechtlichen (s.a. Regelungen in Gesellschaftsverträgen feststellen) ggf. steuerliche Besonderheiten. Hierzu gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Abs. 3 EStG • §§ 13a, 19a ErbStG • § 1 Abs. 2a GrEStG • Behandlung von Sonderbetriebsvermögen • Formerfordernisse

1.3.7. Besonderheiten bei Immobilien-Übertr. darstellen (D237)

Ziel/Nutzen:	Die Besonderheiten bei der Übertragung von Immobilien sind umfassend zu berücksichtigen, um insbesondere formelle Mängel und damit ggf. verbundene Haftungsrisiken zu vermeiden.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Grundstücksspezifische Besonderheiten darstellen	Ist vorgesehen, Grundbesitz zu übertragen, ist auf die Besonderheiten hinzuweisen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Grundbuchbezeichnungen • Im Grundbuch enthaltene Rechte Dritter • Ggf. Zustimmungserfordernisse Dritter • Löschungsbewilligungen • Schuldbefreiungen • Teilung in Wohnungs-/Teileigentum (§ 8 WEG) • Bedarfswertermittlung • Verkehrswertermittlung • Ggf. Steuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG • Ggf. Umsatzsteuer (§§ 1 Abs. 1a, 15a UStG) • Ggf. Grunderwerbsteuer • Stl. Aspekte der Nießbrauchsbestellung • Stl. Aspekte der Versorgungsleistungen • Sog. Stuttgarter Modell (s.a. BFH-Urteile v. 10.12.2003, BStBl II 2004 S. 643; 17.12.2003, BStBl II 2004 S. 646, 648)

1.3.8. Rechtliche Sicherungsinteressen berücksichtigen (D238)

Ziel/Nutzen:	Die Übertragungswilligen haben i.d.R. ein essentielles Interesse an der rechtlichen Absicherung der Vermögensübertragung, um eine ungeplante Vermögensverwendung durch den Rechtsnachfolger zu verhindern.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Widerrufsvorbehalte regeln	Neben den gesetzlichen Widerrufsvorbehalten (z. B. grober Undank, Bedürftigkeit des Schenkers) müssen vertragliche Widerrufsvorbehalte in Betracht gezogen werden. <ul style="list-style-type: none"> • Vorversterben des Rechtsnachfolgers • Nichterfüllung von Auflagen • Verstoß gegen Belastungs- und Veräußerungsverbote • Insolvenz des Rechtsnachfolgers • Zwangsvollstreckung in das übertragene Vermögen • Nichtbeachtung von Güterstandsvereinbarungen Diese Rechte werden - soweit möglich - dinglich abgesichert, z. B. durch Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch.
2	Wirtschaftliche Interessen absichern	Die wirtschaftlichen Interessen sind durch geeignete Regelungen abzusichern. Hierzu gehören z. B. <ul style="list-style-type: none"> • dingliche Ansprüche absichern • Nießbrauch im Grundbuch eintragen lassen • Versorgungsleistungen im Grundbuch eintragen lassen • Wohnrecht im Grundbuch eintragen lassen • Mitspracherechte durch Aufrechterhaltung einer Beteiligung vorsehen • Zustimmungserfordernisse • Genehmigungsvorbehalte • Stimmrechtsregelungen • Bildung eines Beirats

1.3.9. Weiteres Vorgehen abstimmen (D239)

Ziel/Nutzen:	Auf der Grundlage der bisherigen Vorbereitungen ist das weitere Vorgehen mit dem Mandanten abzustimmen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Weiteren Beratungsverlauf abstimmen	Die aus dem ersten Beratungsgespräch gewonnenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren und erforderliche Unterlagen zu ergänzen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.4. Konzept entwickeln (D24)

Ziel/Nutzen:	Auf der Grundlage der aufbereiteten relevanten Mandantendaten ist ein Beratungskonzept zu entwickeln.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

1.4.1. Sachverhalt umfassend aufbereiten (D241)

Ziel/Nutzen:	Ein verantwortbares Beratungsergebnis kann nur erzielt werden, wenn der relevante Sachverhalt zuvor in umfassender Weise ermittelt und dokumentiert worden ist.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Erkenntnisse aus Erstgespräch auswerten	Die im Rahmen des Erstgesprächs gewonnenen Erkenntnisse und Unterlagen sind umfassend aufzubereiten.
2	Beratungskonzept fortentwickeln	Die sich aus dem ersten Beratungsgespräch ergebenden Erkenntnisse sind umfassend zusammenzustellen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich, sind Ergänzungen zu veranlassen.

1.4.2. Beratungskonzept fortentwickeln (D242)

Ziel/Nutzen:	Die kontinuierliche Fortschreibung des Beratungskonzepts dient der Nachvollziehbarkeit der dem Beratungsergebnis zu Grunde gelegten auftragsspezifischen Vorgaben.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Beratungskonzept modifizieren	Aus dem vervollständigten Sachverhalt und den ergänzenden Angaben des Auftraggebers ist ein modifiziertes Beratungskonzept für die vorweggenommene Erbfolge zu entwickeln.
2	Rechtsrat einholen lassen	Soweit erforderlich, ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen. s.a. Auftragsverhältnis festlegen
3	Berichtsentwurf fortschreiben	Der strukturierte erste Berichtsentwurf ist auf der Grundlage der sich aus dem ersten Beratungsgespräch ergebenden Erkenntnisse anzupassen.

1.4.3. Handlungsbedarf aufzeigen (D243)

Ziel/Nutzen:	Die sich aus dem Beratungsentwurf ergebenden Handlungserfordernisse sind aufzuzeigen und zu erläutern.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Handlungserfordernisse ermitteln	Die sich aus einer Umsetzung des bis dahin entwickelten Rechtsnachfolgekonzepts ergebenden Handlungserfordernisse sind in rechtlicher und zeitlicher Hinsicht aufzuzeigen.

1.4.4. Rechtliche Voraussetzungen ermitteln (D244)

Ziel/Nutzen:	Die mit der Umsetzung des Beratungsentwurfs verbundenen rechtlichen Voraussetzungen sind zu ermitteln.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Formalerfordernisse prüfen	Die formellen Voraussetzungen zur rechtlich wirksamen Umsetzung des Rechtsnachfolgekonzepts sind darzustellen. Hierzu gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsvertragliche Anpassungen • Gesellschafterbeschlüsse • Errichtung bzw. Anpassung des Testaments/Erbvertrags • Prüfung des Beurkundungsbedarfs • Ggf. Einholung von (behördlichen) Genehmigungen s.a. Besonderheiten bei Unternehmensnachfolge darstellen s.a. Besonderheiten bei Immobilien-Übertr. darstellen
2	Rechtsrat einholen lassen	Zur Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen. s.a. Auftragsverhältnis festlegen

1.4.5. Übertragungsfolgen darstellen (D245)

Ziel/Nutzen:	Die sich auf der Grundlage der Mandantenwünsche ergebenden (rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und steuerlichen) Konsequenzen der Rechtsnachfolge sind den Betroffenen zu erläutern.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Folgen der Übertragung darstellen	<p>Die sich aus einer Realisierung der vorgesehenen Rechtsnachfolge ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und persönlichen Möglichkeiten und Veränderungen für die Beteiligten sind darzustellen. Hierzu gehören z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Einflussnahme auf die Rechtsnachfolge • Mitbestimmung des geeigneten Zeitpunkts • Frühzeitige Einbindung weiterer Kompetenz • Geordneter Übergang • (Teil)Verlust der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten • Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse • Steuerliche Konsequenzen • Kosten der Rechtsnachfolgeregelung <p>Hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen bleibt dies dem Rechtsanwalt vorbehalten.</p>

1.4.6. Alternativen erörtern (D246)

Ziel/Nutzen:	Soweit die Übertragungsvorstellungen des Auftraggebers Zielkonflikte hervorrufen, sind Alternativen darzustellen, die den Regelungswünschen möglichst weitestgehend Rechnung tragen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Alternativen aufzeigen	Sollten sich unter Berücksichtigung der angestrebten Gestaltungsziele bei den vorliegenden Verhältnissen Defizite ergeben, sind angemessene Alternativen zu entwickeln.

1.4.7. Strukturiertes Konzept anpassen (D247)

Ziel/Nutzen:	Das vorliegende vorläufige Beratungsmodell ist unter Einbeziehung von Alternativen bzw. Optimierungsaspekten fortzuentwickeln.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Beratungsentwurf anpassen	Der vorliegende Entwurf des Beratungsberichts ist ggf. auf der Grundlage der zwischenzeitlichen Erkenntnisse fortzuschreiben.
2	Weiteres Beratungsgespräch vereinbaren	Mit dem Auftraggeber ist ein weiteres Beratungsgespräch zu vereinbaren. Der Terminbestätigung ist der aktualisierte Berichtsentwurf beizufügen. Soweit erforderlich, sind entsprechende schriftliche Erläuterungen vorzunehmen.

1.5. Folgegespräch mit den Beteiligten durchführen (D25)

Ziel/Nutzen:	Das Folgegespräch mit sämtlichen Beteiligten ist von wesentlicher Bedeutung, um auch die von der Rechtsnachfolge betroffenen Rechtsnachfolger und deren Vorstellungen von der Rechtsnachfolge in die Fortentwicklung des Beratungskonzepts einzubinden.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

1.5.1. Konzept mit Beteiligten abstimmen (D251)

Ziel/Nutzen:	Das Rechtsnachfolgekonzept ist auf der Grundlage des bereits erarbeiteten Entwurfs mit sämtlichen Beteiligten eingehend unter allen relevanten (rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen u. steuerlichen) Gesichtspunkten zu erörtern.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Vorliegendes Beratungsergebnis erörtern	Das dem Auftraggeber zugeleitete aktualisierte Beratungskonzept ist mit allen Beteiligten eingehend zu erörtern. Die Einbeziehung der potenziellen Rechtsnachfolger ist unverzichtbar, da ohne deren Akzeptanz und Unterstützung ein allen Interessen gerecht werdendes Rechtsnachfolgemodell nicht zu realisieren wäre.
2	Rechtsnachfolger einbinden	Die bisher gegenüber dem Auftraggeber erfolgte umfassende Erläuterung des Sonderrechts der vorweggenommenen Erbfolge ist unter Einbeziehung der Rechtsnachfolger nochmals darzustellen, um mit Rücksicht auf die Bedeutung des Vorgangs eine für alle Beteiligten ausreichende Vorinformation zu gewährleisten.

1.5.2. Geschäftspartner einbeziehen (D252)

Ziel/Nutzen:	Die beteiligten Kreditinstitute und sonstige wesentliche Vertragspartner müssen die Nachfolgeregelung mittragen. Es muss versucht werden, dass die Kreditinstitute und ggf. sonstige Großgläubiger den Übergeber aus seinen persönlichen Verpflichtungen (z. B. Bürgschaften) entlassen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Gespräche führen	Mit allen Beteiligten sind Gespräche zu führen und ihnen ist das Konzept vorzustellen. Auf die Vorteile für das Unternehmen und damit auch für die Partner ist hinzuweisen. Sie sind ggf. auf die negativen Folgen einer Ablehnung aufmerksam zu machen.

1.5.3. Änderungsbedarf ermitteln (D253)

Ziel/Nutzen:	Soweit die Vorstellungen der Beteiligten oder der Verlauf des Beratungsgesprächs zu übereinstimmenden Änderungswünschen des vorläufigen Rechtsnachfolgemodells führen, sind diese aufzunehmen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Änderungen berücksichtigen	Soweit sich aus der umfassenden Darstellung des aktuellen Entwurfs eines Überleitungsmodells aus der Sicht der Beteiligten Änderungswünsche ergeben, sind diese eingehend zu erörtern und aufzunehmen.

1.5.4. Rechtl./wirtschaftl. u. stl. Auswirkungen darstellen (D254)

Ziel/Nutzen:	Die sich aus den Änderungswünschen ergebenden Konsequenzen sind in allen relevanten Zusammenhängen umfassend darzustellen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	Erbfolgebesteuerung, Vogel-Verlag, 2005 S. 70 ff

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Änderungsfolgen darstellen	Die sich aus dem Erörterungsgespräch ergebenden Erkenntnisse sind im Hinblick auf ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen innerhalb des fortzuentwickelnden Beratungsberichts umfassend darzustellen. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen erfolgt dies durch den beteiligten Rechtsanwalt.
2	Stl. relevante Rechquellen beachten	Im Rahmen der Besteuerung sind nachstehend aufgeführte Rechtsquellen von besonderer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • BFH-Beschluss GrS v. 05.07.1990, BStBl II 1990 S. 847 • BMF-Schreiben v. 23.12.1996, BStBl I 1996 S. 1508 • BMF-Schreiben v. 26.08.2002, BStBl I 2002 S. 893 • BMF-Schreiben v. 16.09.2004, BStBl I 2004 S. 922 • BFH-Beschluss v. 22.05.2002, BStBl II 2002 S. 598 • BFH-Beschlüsse GrS v. 12.05.2003, BFH/NV 2003 S. 1480, 1484 • BFH-Urteil v. 26.11.2003, DStR 2004 S. 448 • BFH-Urteil v. 10.12.2003, BStBl II 2004 S. 643 • BFH-Urteile v. 17.12.2003, BStBl II 2004 S. 246, 248 • BFH-Urteil v. 16.06.2004, X R 50/01 • BFH-Urteil v. 21.07.2004, X R 44/01, DStR 2004 S. 1911

1.5.5. Vorläufiges Konzept anpassen (D255)

Ziel/Nutzen:	Der bisherige Beratungs- und Erörterungsverlauf und der sich hieraus ggf. ergebende Anpassungsbedarf führt zu einer entsprechenden Fortschreibung des vorläufigen Rechtsnachfolgekonzepts.
---------------------	--

Merkmal- /Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Vorliegendes Konzept anpassen	Die sich aus dem mit allen Beteiligten geführten Erörterungsgespräch ergebenden Erkenntnisse sind in das Beratungskonzept einzubinden und der Beratungsbericht entsprechend anzupassen.
2	Steuerliche Auswirkungen darstellen	Die steuerlichen Konsequenzen der geplanten vorweggenommenen Erbfolge sind in dem Beratungsbericht umfassend darzustellen. s.a. Rechtl./wirtschaftl. u. stl. Auswirkungen darstellen

1.5.6. Endgültige Regelungen abstimmen (D256)

Ziel/Nutzen:	Zur Absicherung der dem Rechtsnachfolgekonzept unterlegten Bedingungen sind diese abschließend nochmals sämtlichen Beteiligten vorzulegen und von ihnen zu genehmigen.
Merkmal- /Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Entwurf Auftraggeber zuleiten	Der modifizierte Entwurf ist dem Auftraggeber mit der Bitte um kritische Kenntnisnahme und ggf. Freigabe zuzuleiten.
2	Vollständigkeitserklärung einholen	Zur eigenen Absicherung sollte der Steuerberater vom Auftraggeber eine entsprechende Vollständigkeitserklärung einholen.

1.5.7. Abschließenden Bericht erstellen (D257)

Ziel/Nutzen:	Unter Heranziehung der endgültig abgestimmten und von sämtlichen Beteiligten genehmigten Beratungsgrundlagen ist der abschließende Beratungsbericht über die Rechtsnachfolge zu erstellen und dem Auftraggeber zuzuleiten.
Merkmal- /Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Bericht endgültig erstellen	Nach Freigabe des dem letzten Entwurf zu Grunde liegenden Beratungskonzepts durch den Auftraggeber und Vorliegen seiner Vollständigkeitserklärung ist der endgültige Beratungsbericht zu erstellen.
2	Endgültigen Beratungsbericht zuleiten	Der endgültige Beratungsbericht ist dem Auftraggeber und ggf. dem mit der Umsetzung der vertraglichen Regelungen beauftragten Rechtsanwalt und dem Notar zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

1.6. Umsetzung begleiten (D26)

Ziel/Nutzen:	Der Unterstützung der Auftraggeber bei der Realisierung des Übertragungskonzepts kommt vor dem Hintergrund der oftmals festzustellenden rechtlichen Unerfahrenheit der Betroffenen besondere Bedeutung zu.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

1.6.1. Umsetzungsplan mit Beteiligten abstimmen (D261)

Ziel/Nutzen:	Aus dem endgültigen Beratungsbericht ist ein Umsetzungsplan abzuleiten, der die einzelnen Umsetzungsschritte inhaltlich, zeitlich und nach Zuständigkeiten konkretisiert.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Umsetzungsplan abstimmen	Mit den Umsetzungsbeteiligten sind die sich aus dem Beratungsbericht ergebenden Umsetzungsmaßnahmen inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

1.6.2. Notarielle Entwürfe prüfen (D262)

Ziel/Nutzen:	Die von dem beauftragten Notar entworfenen Urkunden sind abschließend auf ihre wirtschaftlichen und steuerlichen Konsequenzen zu überprüfen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Entwürfe prüfen	Bevor die notwendigen Beurkundungen erfolgen, sind die entsprechenden Entwürfe auf ihre rechtliche/steuerliche Unbedenklichkeit zu prüfen.
2	Rechtsrat einholen	Soweit sich die Prüfung auf Rechtsfragen außerhalb des Steuerrechts erstreckt, hat der Steuerberater ggf. entsprechenden Rechtsrat hinzuzuziehen. s.a. Auftragsverhältnis festlegen

1.6.3. Anpassungsbedarf ermitteln (D263)

Ziel/Nutzen:	Soweit sich aus der Überprüfung der Vertrags- bzw. Urkundenentwürfe Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser den Beteiligten zu erläutern und mit ihnen abzustimmen.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	

weiterführende Informationen:	
--------------------------------------	--

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Erforderliche Anpassungen vornehmen	Soweit sich aus den vorliegenden Entwürfen ein Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser mit dem Auftraggeber und den übrigen Beteiligten abzustimmen und entsprechend umzusetzen.

1.6.4. Durchführung begleiten (D264)

Ziel/Nutzen:	Die endgültige Durchführung des Übertragungskonzepts ist in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht zu begleiten, um Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Durchführung überwachen	Die Durchführung sämtlicher Umsetzungsmaßnahmen ist zur Einhaltung ggf. bestehender zeitlicher Vorgaben durch den Steuerberater zu überwachen.
2	Auftragserledigung mitteilen	Nach vollständiger Abwicklung des Auftrags ist dem Auftraggeber eine entsprechende Mitteilung zuzuleiten.

1.6.5. Honorar berechnen (D265)

Ziel/Nutzen:	Nach Beendigung des Beratungsauftrags erfolgt die Abrechnung der vereinbarten Honorare. Ggf. sollten bei bedeutenden oder längerfristigen Beratungsfällen angemessene Abschläge erhoben werden.
Merkmal-/Nutzenfeststellung:	
weiterführende Informationen:	

Nr.	Info	Prozess- / Tätigkeitsschritt-Info (Ausführungshinweise)
1	Gebühren berechnen	Nach Auftragsdurchführung (ggf. nach Fälligkeit vereinbarter Abschläge) ist dem Auftraggeber die auf der Grundlage der Gebührenvereinbarung zu erstellende Gebührenrechnung zuzuleiten.